



Studienordnung für den Weiterbildungs-Masterstudiengang in Supervision, Coaching und Mediation

(als Anhang zur Rahmenstudienordnung für Weiterbildungs-
Masterstudiengänge der Zürcher Fachhochschule vom 19. April 2016)

Die Hochschulleitung,

gestützt auf die Rahmenstudienordnung für Weiterbildungs-Masterstudiengänge der Zürcher Fachhochschule vom 19. April 2016,

beschliesst:

1. Geltung

Dieser Anhang regelt in Ergänzung zur Rahmenstudienordnung für Weiterbildungs-Masterstudiengänge der Zürcher Fachhochschule vom 19. April 2016 den Weiterbildungs-Masterstudiengang (MAS) in Supervision, Coaching und Mediation des Departements Soziale Arbeit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

2. Kosten

Die Kosten für den Masterstudiengang in Supervision, Coaching und Mediation werden in den Anmeldeunterlagen veröffentlicht.

3. Zulassung

a. Reguläre Zulassung

Zum Masterstudiengang in Supervision, Coaching und Mediation wird zugelassen, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Abgeschlossenes Studium in Sozialer Arbeit oder einer anderen geistes- oder sozialwissenschaftlichen Disziplin von einer staatlich anerkannten Hochschule oder einer Vorgängerinstitution wie HSSAZ, ZHW, HWV, HTL
- Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung

b. ‚Sur Dossier‘ Zulassung

Personen, die nicht über einen Hochschulabschluss verfügen, werden zugelassen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Eine der regulären Zulassung äquivalente Qualifikation in Kombination von schulischer Vorbildung, Berufsausbildung, Weiterbildung, beruflicher Erfahrung und sonstiger Tätigkeit. Damit eine Gesamtbeurteilung erfolgen kann, müssen für die angegebenen Qualifikationen entsprechende Dokumente (Zeugnisse, Diplome etc.) vorliegen.
- Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung
- Nachweis über die Fähigkeit zu wissenschaftsbasiertem Arbeiten

c. Entscheid über die Zulassung

Die Studienleitung entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung.

4. Dauer und Art des Studiums

Das Studium umfasst 60 Credits. Es wird als berufsbegleitendes Studium geführt.

Die Höchststudiendauer beträgt acht Jahre. In begründeten Fällen können Ausnahmen bewilligt werden.

5. Anrechnung von Vorkenntnissen

Andernorts erworbene Vorkenntnisse können während fünf Jahren ab dem Semester ihres Erwerbs angerechnet werden.

Noten werden ausschliesslich bei Anrechnung von Vorkenntnissen aus ZHAW-Weiterbildungsangeboten übernommen.

Die Masterarbeit muss zwingend an der ZHAW im Weiterbildungs-Masterstudiengang Supervision, Coaching und Mediation verfasst werden.

6. Modulplan und Modulbewertung

Der MAS setzt sich aus einem DAS, einem CAS und dem Mastermodul zusammen. Für Details und Bestehensbedingungen wird auf die entsprechenden Studienordnungen der DAS und der CAS verwiesen.

Modulbezeichnung	Modultyp	Modulbewertung	Anzahl Credits
DAS Supervision, Coaching und Mediation	Pflichtmodul	bestanden / nicht bestanden	30
CAS Konfliktmanagement und Mediation	Wahlpflichtmodul	bestanden / nicht bestanden	15
CAS Führung und Zusammenarbeit in Non-Profit-Organisationen	Wahlpflichtmodul	bestanden / nicht bestanden	15
CAS Coaching Advanced	Wahlpflichtmodul	bestanden / nicht bestanden	15
Mastermodul	Pflichtmodul	Note	15

Für den CAS besteht eine eingeschränkte Wahl aus den von der ZHAW angebotenen Zertifikatslehrgängen. Sie vertiefen einen spezifischen Aspekt von Beratungskompetenz aus dem DAS Supervision, Coaching und Mediation. Inhaltlich äquivalente Zertifikatslehrgänge anderer Anbieter können auf Antrag als Wahlpflichtmodul anerkannt werden. Über die Anrechnung entscheidet die Studienleitung.

Die Masterarbeit wird im Rahmen des Mastermoduls verfasst.

Die Benotung erfolgt entlang der Skala von 6 bis 1 in Halbnoten-Schritten (6 = Bestnote).

7. Wiederholung von Modulen

Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden. Bei Leistungsnachweisen mit einer Note zwischen 3,5 und 3,99 ist eine Nachbesserung möglich, wobei maximal die Note 4 erreicht werden kann.

Leistungsnachweise mit einer Note unter 3,5 können nicht nachgebessert werden, sondern sind zu wiederholen.

Die Wiederholung von Leistungsnachweisen wird in Rechnung gestellt.

8. Präsenz im Unterricht

Für den Unterricht ist eine Präsenz von 85% obligatorisch. Die Studienleitung behält sich vor, bei mangelnder Präsenz zusätzliche Leistungsnachweise im Umfang der verpassten Präsenz (inklusive Vor- und Nachbereitungszeit) zu verlangen.

9. Modulanmeldung

Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet auch die Anmeldung für die Leistungsnachweise und verpflichtet dazu, diese zu erbringen.

10. Masterarbeit

Studierende sind zum Mastermodul zugelassen, wenn mindestens 45 Credits erreicht worden sind. Weitere Details sind in der Modulbeschreibung ersichtlich.

11. Studienabschluss

Die Weiterbildung ist bestanden, wenn alle Module und die Masterarbeit bestanden sind und somit gesamthaft mindestens 60 Credits erworben wurden.

12. Abschlussbewertung

Die Abschlussnote ist identisch mit der Bewertung der Masterarbeit.

13. Diplom

Nach erfolgreich absolviertem Studiengang wird der Titel „Master of Advanced Studies ZFH in Supervision, Coaching und Mediation“ verliehen.

14. Schlussbestimmung

Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch die Hochschulleitung der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften per 1. Januar 2018 in Kraft.

15. Übergangsbestimmung

Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Januar 2018 aufgenommen haben, unterstehen für das weitere Studium dieser Studienordnung.

16. Erlassinformationen

16.1 Metadaten Erlass

Betreff	Inhalt
ErlassverantwortlicheR	LeiterIn Weiterbildung
Beschlussinstanz	HSL
Themenzuordnung	1.04.01 Führungsgrundlagen
Publikationsort	Public

16.2 Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	28.02.2006	HSL	28.02.2006	Originalversion
2.0.0	13.06.2013	HSL	01.08.2013	Übertrag in neues Format
2.0.1	-	-	-	18.06.2014: Überarbeitung für GPM
2.1.0	-	-	03.11.2014	Anpassung aufgrund der Inkraftsetzung des HFKG: Im Abschnitt 13 „Diplom“ wurde der Begriff „eidgenössisch geschützter“ - Titel gestrichen.

2.2.0	-	-	01.05.2016	Anpassung aufgrund der Inkraftsetzung der neuen RSO für Weiterbildungsmasterstudiengänge der ZFH: Im Abschnitt 1 „Geltung“ sowie im Titel wurde das Erlassdatum der neuen RSO aktualisiert.
2.3.0	07.12.2017	HSL	01.01.2018	Kapitel 4: Änderung der Höchststudiendauer von 6 auf 8 Jahre. Kapitel 6: neue Wahlpflicht-CAS «Führung und Zusammenarbeit in Non-Profit-Organisationen» und «Coaching Advanced», Steichung folgender Wahlpflicht-CAS: «Dissozialität, Delinquenz und Kriminalität. Schwerpunkt soziale Integration», «Handlungskompetenz in der Kinder- und Jugendhilfe», «Leiten in Nonprofit-Organisationen», «Organisationen verstehen und entwickeln», «Praxisausbildung und Personalführung», «Soziale Gerontologie», «Soziokultur». Änderungen Benotung entlang der Skala von 6 bis 1 in Halbnoten-Schritten (bisher in Viertelnoten-Schritten), Umbenennung des CAS «Psychosoziale Interventionen im Alter» (bisher: CAS Psychosoziale Gerontologie), Zulassung zur Masterarbeit bei Erreichung von mindestens 45 Credits (bisher: mindestens zwei CAS absolviert),
2.3.1	-	-	-	Überarbeitung Layout, 02.11.2020